



Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
hogen 70 Pf. 45 Kr. Posterr.
Währung.

Expedition: NW. Vandestr. 41
bei A. Münchow. Alle Postan-
stalten u. Zeitungs-Speditionen
nehmen Bestellungen an.

Insertionsgebühr für die ge-
wöhnliche Seite 20 Pf. 12 Kr.
Deperi. Wahr. — Arbeitsmarkt
15 Pf. 9 Kr. Posterr. Wahr.
Zur Zustellung v. Offerten unter
Schiff durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf.
15 Kr. Posterr. Wahr. als Be-
gutung erhoben.
Redakteur: Georg Benz,
NW. Stromstraße 46.

vom

General-Math.

Berlin, den 5. Dezember 1884.

Elster Jahrgang.

Amtlicher Brief des Generalsraths.

In den Neuwahlen!

Hinsichtlich der Neuwahlen, welche in jedem Ortsverein bzw. jeder örtlichen Verwaltungsstelle im Dezember stattzufinden haben, (siehe die Notiz in voriger Nummer) sei noch folgendes bemerkt:

Das Amt des Vorsitzenden, des Kassiers, des Schriftführers und der Revisoren muß durch dieselben Personen so-wohl im Ortsverein als in der Krankenkasse (örtlichen Verwaltungsstelle) vertheilt werden, da andernfalls eine all' groÙe Schwierigkeit der Geschäfte eintreten würde.

Es ist also bei der Wahl des Ausschlusses im Ortsverein, die zuerst stattzufinden hat, zunächst zu beachten, daß nur Mitglieder gewählt werden, welche auch der Krankenkasse angehören und zwar darf hier wiederum die Wahl nur auf Mitglieder der 10, 12,50 und 15 Mark-Stufen fallen.

Die Mitglieder der 6 und 7,50 Mark-Stufen können, wie ausdrücklich bemerkt wird, nicht gewählt werden und können auch bei den Wahlen für die „Kranken- und Begräbnisskasse“ nicht mitwählen, da sie Mitglieder der Zuschußkasse sind, während die Wahl für die ertigennannte Kasse stattfindet. Im Ortsverein können dagegen alle Mitglieder mitwählen.

Auf vorstehende Anweisung haben die Ortsvorstände genau zu achten, da andernfalls die Wahl für ungültig erklärt werden müßte.

Schließlich erwarten wir, daß zu den Wählern, insbesondere dem des Ortskassirers, nur Personen gewählt werden, welche möglichst vertanzt mit unserer Organisation sind.

Für den Vorstand und Generalrat.

Georg Benz, Hauptchristfährer.

An alle Mitglieder, insbesondere die Ortsvorstände!

Im Anschluß an unsere in voriger Nummer d. Bl. bes-
tändliche Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Genehmigung
des Statuts unserer „Kranken- und Begräbnisskasse“ diene hier
mit noch Folgendes zur Nachricht:

Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des Kranken-Versicherungsgegeses tritt auch das neue genehmigte Statut unserer

diesem Gesetz unterstellten „Kranken- und Begräbnisskasse“ (mit den Stufen von 10, 12,50 und 15 Mark Krankengeld für Erwachsene und 4,50 und 6 Mark für Lehrlinge etc.) mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Demzufolge haben alle Mitglieder, welche sich auf Grund der letzten Bekanntmachungen des Vorstandes in die 10 Mark-Stufe erhöht haben, die erhöhten Beiträge vom 1. Dezember zu zahlen.

Die neuen Statutenbücher, welche natürlich nur an die mit 10, 12,50 und 15 Mark versicherten Mitglieder auszuhändigen sind, werden den Ortskassirern in den nächsten Tagen zugehen.

Da am 1. Dezember demnach alle nur mit 6 und 7,50 Mit. Krankengeld und 60, bezw. 75 Mit. Sterbegeld versicherten Mitglieder aus obiger Kasse auscheiden müssen: behufs Übertritts in unsere „Zuschuß- Kranken- und Begräbnisskasse“, so geben wir hierdurch bekannt, daß die letztere Kasse ebenfalls mit dem 1. Dezember ds. Jrs. ins Leben tritt.

Es bestehen demnach vom 1. Dezember 1884 ab innerhalb unseres Gewerfvereins zwei Kranken- und Begräbnissklassen und haben nunmehr insbesondere die Ortskassirer das nachfolgende genau zu beachten.

Für die „Zuschuß- Kranken- und Begräbnisskasse“ gilt folgendes:

Vom 1. Dezember ds. Jrs. ab sind die Mitglieder der 6 und 7,50 Mark-Stufen von den höher versicherten Mitgliedern vollständig zu trennen, d. h. als Mitglieder der Zuschußkasse in einer gesonderten Stammtabelle zu führen.

Diese Trennung ist weiter in der Weise durchzuführen, daß die Ortskassirer alle vom 30. November ab gezahlten Beiträge der Mitglieder der 6 und 7,50 Mark-Stufen in einem besonderen, nur für die Zuschußkasse angelegten Beitragsbuch unter Ausführung des Namens und vorläufig noch der alten Nummer der Mitglieder vermerken und ebenso vom 30. November d. Jrs. ab alle Ausgaben und Einnahmen der Zuschußkasse (also auch die von da ab gezahlten Beiträge der Mitglieder der beiden genannten Stufen) in ein besonderes, ebenfalls nur für die Zuschußkasse gültiges Kassenbuch einzutragen.

Ein neues Beitragsbuch und Kassenbuch für die Zuschußkasse wird jedem Ortskassirer voraußichtlich noch im Laufe der Woche zugestellt werden, ebenso eine Stammtabelle.

Wegen der Streifen und Abschlüsse für die Zuschusskasse folgt noch Näheres.

Was die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Zuschusskasse anlangt (die Höhe der Beiträge bleibt unverändert) so sei bemerkt, daß die Mitglieder nach wie vor die 13-wöchentliche KARENZZEIT zu bestehen haben.

Die Beiträge während der Krankheit fallen vom 1. Dezember (auch bei den gegenwärtig Kranken) fort.

Bezüglich des Krankengeldes sei bemerkt:

Die Mitglieder der Zuschusskasse (6 und 7,50 Mark-Stufen) erhalten für die ersten drei Tage der Krankheit keine Entschädigung für Arzt und Arznei, d. h. sie bekommen nicht das Drittel Krankengeld, welches wir in der „Kranken- und Begräbnisskasse“ laut Gesetz zu zahlen verpflichtet sind, da sie nach dem Statut sämtlich einer anderen dem Kranken-Versicherungsgesetz unterstellt Kasse angehören müssen, in welcher sie bereits Arznei und ärztliche Behandlung frei haben, resp. die Entschädigung dafür beziehen.

Dagegen erhalten die Mitglieder vom Vierter Tag einer jeden Krankheit ab das volle versicherte Krankengeld, so also, daß ein Mitglied, welches 4 Arbeitstage frank war, einen Tag und bei 5 Tagen zwei Tage Unterstützung erhält; in der ersten Woche der Krankheit wird also die Hälfte des Krankengeldes (für drei Tage) gezahlt.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Woche zu 6 Tagen, der Sonntag also nicht berechnet und auch nicht bezahlt wird.

Das Kranken- und Sterbegeld für die in die Zuschusskasse überstellenden Mitglieder wird, soweit sie bereits anspruchsberechtigt sind, resp. sobald sie anspruchsberechtigt werden, d. h. ihre 13 Wochen KARENZZEIT bestanden haben, aus der jetzigen Kasse fortbezahlt und zwar die gesetzlichen 13 Wochen, d. h. bis 1. März 1885.

Die Entschädigung für die Kassirer etc. hat die Kasse dagegen gleich vom Bestehen (1. Dezember) ab zu leisten.

Die Verwaltung der Zuschusskasse versehen die Ortskassirer mit, die 50% der Einnahme sind in derselben Weise einzusenden, wie für die „Kranken- und Begräbnisskasse.“

Den Mitgliedern der Zuschusskasse können neue Statuten erst nach der Genehmigung des Statuts, die höchstens bald erfolgen wird, ausgehändiggt werden.

Für die „Kranken- und Begräbnisskasse“

ist zu beachten:

Der Kasse gehören alle mit 10 M, 12,50 M und 15 M versicherten erwachsenen Mitglieder an, sowie die Lehrlinge, für welche ebenso wie für jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die 4,50 und 6 Mark-Stufen bestehen.

Bezüglich des neuen Verhältnisses in den Pflichten und Rechten der Mitglieder dieser Kasse und dem sich darnach ergebenden Verhalten der Ortskassirer sei Folgendes gesagt.

§ 3 des neuen Statuts der „Kranken- und Begräbnisskasse“ bestimmt bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder:

„Der Gesundheitsschein nebst Anmeldung ist spätestens 8 Tage nach erfolgter Meldung des Mitgliedes von der örtlichen Verwaltung dem Hauptvorstande einzusenden... Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchem die Aufnahme durch den Haupt-Vorstand im Organ bestätigt ist.“

Wir bemerken hierzu: Da nach dem neuen Statut der „Kranken- und Begräbnisskasse“ jede KARENZZEIT der Mitglieder fortgesessen ist, so ist selbstverständlich diese Bestimmung des Statuts von hoher Wichtigkeit und zwar wird die Aufnahme folgendermaßen gehandhabt werden:

Die Ortskassirer senden jede Woche einmal, und zwar in der Regel jeden Sonnabend, die im Laufe der betr. Woche bei ihnen eingegangenen Anmeldungen zur „Kranken- und Begräbnisskasse“ nebst dem Gesundheitsschein an den Hauptkassirer ein, jedoch nur für solche Mitglieder, welche ihr Eintrittsgeld und mindestens einen Wochenbeitrag bezahlt haben.

In jeder Nummer der „Ameise“ werden die aufgenommenen (und auch die ausgeschiedenen) Mitglieder vom Hauptvorstand bekannt gegeben und gelten die Mitglieder stets von dem Tage an als aufgenommen (bezw. ausgeschieden) unter welchem die Bekanntmachung erfolgt ist, sind also auch erst von da ab anspruchsberechtigt auf Krankengeld.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß mit Rücksicht auf § 6 des Statuts alle der „Kranken- und Begräbnisskasse“ vom 1. Dezember ab neu bestreitenden Mitglieder sich nur in

der untersten Stufe (10 M.) versichern und erst nach 26 Wochen erhöhen können.

Da, wie bereits oben gesagt, jede KARENZZEIT in der „Kranken- und Begräbnisskasse“ nach dem neuen Statut fortgesessen ist, so sind gegenwärtig alle mindestens mit 10, 12,50 und 15 M versicherten Mitglieder, welche durch den Vorstand laut Bekanntmachung im Protokollauszuge bereits als aufgenommen erklärt sind, im Falle der Krankheit zur Erhebung von Krankengeld berechtigt.

Für **Sterbegeld** dagegen besteht noch bei allen vor dem 1. Dezember bestreitenden Mitgliedern die 13-wöchentliche KARENZZEIT.

An **Krankengeld** haben die Kassirer zu zahlen:

1) für eine Krankheit, welche 1, 2 oder 3 Tage währt, ein Drittel des versicherten Krankengeldes, (§ 10 des Statuts) für Krankheiten, welche länger als 3 Tage währen, vom vierten Tage ab das volle versicherte Krankengeld.

Es erhält also z. B. ein mit 15 M versichertes Mitglied laut § 10 an Krankengeld:

a) für die ersten drei Tage pro Tag 84 Pf. gleich zusammen 2,50 M

b) für den 4., 5. und 6. Tag à Tag 2,50 Mark (die Woche wird auch hier zu 6 Tagen gerechnet) gleich 7,50 Mark, d. h. zusammen für die erste Woche 10 M.

Das gleiche Verhältnis gilt bei den anderen Klassen zu 10 und 12,50 M Versicherung, so daß ein Mitglied stets in der ersten Woche der Krankheit (d. h. 6 Arbeitstage) zusammen $\frac{2}{3}$ des versicherten Krankengeldes erhält.

Der Sonntag wird auch hier nicht berechnet, also auch nicht für denselben gezahlt.

Selbstverständlich ist für jede Krankheit der ärztliche Krankenschein beizubringen, auch wenn dieselbe nur einen Tag währt.

Laut § 10 ist auch für solche Krankheiten Krankengeld zu zahlen (und zwar das obige Drittel) bei welchen ein Mitglied nicht arbeitsunfähig ist.

Um hier keine Missbräuche eintreten zu lassen, die alle Mitglieder gleich schädigen würden, ist natürlich in solchen Fällen strengste Kontrolle darüber nötig, ob der Betreffende auch fortgesetzt in ärztlicher Behandlung sich befindet, denn das in diesen Fällen zu zahlende Drittel des versicherten Krankengeldes soll nur als Entschädigung für Arzt und Medizin dienen.

Krankenscheine für die erwerbsfähigen Kranken werden binnen Kurzem den Kassirern zugestellt werden.

Die Beiträge während der Krankheit fallen auch hier (wie in der Zuschusskasse) vom 1. Dezember ab fort, (auch bei den gegenwärtig Kranken) bestehen aber im Ubrigen in ganz derselben Höhe wie bisher.

Lehrlinge und jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen sich nur in der 4,50 Stufe bzw. 6 Mark-Stufe versichern, jedoch soll auch Lehrlingen, welche nur 3,50 Mark Verdienst haben, der Eintritt in die 4,50 Mark-Stufe gestaltet sein.

Für beide Kranken- und Begräbnisskassen

ist schließlich das Folgende zu beachten:

Die Abstempelung der Beiträge der mit 6 und 7,50 Mark Versicherten hat noch vorläufig in den alten Statuten der Mitglieder zu erfolgen, den Mitgliedern der 10, 12,50 und 15 Mark-Stufen werden die vom 30. November ab gezahlten Beiträge in den neuen Statuten abgestempelt.

Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

Zwecks Erleichterung der Geschäfte für die Ortskassirer werden die neuen Statuten für Gewerkverein und Kranken- und Begräbnisskasse (auch Zuschusskasse) laut Beschuß der Generalversammlung vom Juni d. J. in einem Etibande verausgabt werden.

Da infolgedessen auch nur ein Quittungsfeld für die Abstempelung sowohl der Gewerkvereins- als der Kranken- und Begräbnisskassenbeiträge vorhanden ist, so haben die Ortskassirer gleich bei der ersten Zahlung Sorge zu tragen, daß der Kranken- und Begräbnisskassenbeitrag sowie der Beitrag zum Gewerkverein von allen Mitgliedern bis zu einem gleichen Termin bezahlt werde. Mitglieder, welche bisher die Beiträge für Gewerkvereins- und Krankenkasse bis zu verschiedenen Terminen zahlten, haben also sofort die nötige Mehrzahlung für dieselbe Kasse, in welcher sie der anderen gegenüber im Rücklande sich befinden, zu

leisten, so daß vollständige Ausgleichung in beiden Kassen bezüglich der Beitragszahlung eintritt.

Die Lehrlinge (und jugendlichen Arbeiter, welche vor vollendetem 16. Lebensjahr eintreten) haben nur 25 Pf. Eintrittsgeld zu zahlen.

Jedoch soll der Eintritt derselben in erster Linie in die „Kranken- und Begräbniskasse“ erfolgen, um sie vom Beitreit zu einer Zwangs-(Fabrik-etc.) Kasse zu befreien.

Was die Anspruchsberechtigung der Mitglieder in Bezug auf das Begräbnisgeld betrifft, so haben alle vor dem 1. Dezember beigetretenen Mitglieder die 13 wöchentliche, die vom 1. Dezember ab beigetretenen Mitglieder dagegen die in § 14 des neuen Statuts beider Kassen vorgeschriebene Ratenzeit von 26 bzw. 52 Wochen zu bestehen.

Schließlich empfehlen wir allen Ortsklassirern, sich möglichst schon jetzt mit allen Bestimmungen des ihnen mit voriger Nummer der „Ameise“ zugegangenen neuen Statuts der „Kranken- und Begräbniskasse“ genau vertraut zu machen und sich eine Nummer der „Ameise“ besonders aufzubewahren.

Der Vorstand.

Gust. Lenk, Aug. Münnichow, Georg Lenk,
Vorsteher. Hauptkassirer. Hauptchristfährer.

Zur Beachtung für die Ortsklassirer!

Den Ortsklassirern diene zur Nachricht, daß seit Abschluß des Vorstandes für die Kranken- und Begräbniskasse statt des Abschlusses pro 1. Quartal diesmal nur ein Abschluß für die beiden Monate Oktober und November aufzustellen und einzusenden ist (und zwar mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des neuen Statuts am 1. Dezember), so daß die Kranken- und Begräbniskasse mit dem 29. November vollständig abschließt. Der Monat Dezember ist erst beim Abschluß pro 1. Quartal 1885 zu berücksichtigen.

Für den Orts-(Gewerk-) Verein ist der Abschluß pro 1. Quartal einzulenden.

Für den Vorstand u. Generalrat:

Georg Lenk, Hauptkristfährer.

Zur gesälligen Beachtung!

Mehrjach bereits ist seitens der Behörde an einzelne Vorstände unserer örtlichen Verwaltungsstellen die Aufforderung gerichtet worden, das Ausscheiden der Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstelle aus unserer Kranken- und Begräbniskasse an die Aufsichtsbehörde mitzuteilen, sowie jede Änderung im Vorstande der örtlichen Verwaltungsstelle der Behörde anzuziegen.

Wir bemerken dazu, daß das Verlangen der Behörde hinsichtlich der Anzeige des Ausscheidens der Mitglieder auf Grund von § 27 der Novelle zum Hülfsklassen-Gesetz (siehe Schluß von § 44 des neuen Statut) erfolgt und haben die örtlichen Vorstände bezw. Ortsklassirer, jedoch nur in den Fällen, wo die Behörde dies verlangt, diese Anzeige ohne Weiteres regelmäßig zu erstatten.

Was die Änderung in der örtlichen Verwaltung (also Neuwahlen) betrifft, so sind seitens der örtlichen Vorstände dieselben eigentlich auf Grund von § 19d der Hülfsklassen-Novelle (siehe § 19 Absatz 2 des neuen Statut) ohne besonderes Verlangen der Behörde anzuziegen, da jedoch seitens des Abniglichen Polizeipräsidiums zu Berlin der Vorstand aufgefordert worden ist, auch diese Änderungen dem Präsidium zu berichten, so wollen unsere örtlichen Verwaltungen auch in Bezug hierauf stets abwarten, ob ihnen eine bezügliche Aufforderung der Behörde zu geben wird und erst dann die Anzeige erstatten.

Bemerkt sei noch, daß unter „örtliche Verwaltung“ bei der Meldung an die Behörde nur der Vorstand und Kassirer zu verstehen sind und also auch nur Personenumänderungen in diesen beiden Amtern der Behörde zu melden wären.

Auf jeden Fall aber haben die örtlichen Verwaltungen in höherem Grade als bisher darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Neuwahlen resp. Veränderungen in den Vorstandämtern der Ortsvereine bezw. örtlichen Verwaltungsstellen, insbesondere hinsichtlich des Vorsitzenden, Kassiers und Schriftführers rechtzeitig und unter Anführung von Vor- und Nachnamen, sowie Stand und Wohnort, bezw. Straße, an den Vorstand (Hauptkristfährer) gemeldet werden!

Etwasige unvollständige Meldungen müssen unbedingt ergänzt werden.

Der Vorstand.
Gust. Lenk, Aug. Münnichow, Georg Lenk,
Vorsteher. Hauptkassirer. Hauptchristfährer.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Der Antrag Käpfer auf Hinausschiebung des Termins für Inkrafttreten des Kranken-Versicherungsgesetzes ist vom Reichstag verlegt und damit so gut wie abgelehnt worden.

Bei der Wichtigkeit der Sache für die freien Kassen geben wir die Worte des Herrn v. Voitner, welcher sich gegen den Antrag erklärte, nachstehend nach dem stenographischen Bericht wieder: Ich bin nun aber der Meinung, daß sich sehr wohl wird reden lassen über einen anderen Vorschlag, und zwar — ich bin ja nicht darin ermächtigt, schon jetzt die Zustimmung des Bundesrathes zu erklären, es ist das meine persönliche Auffassung — würde sich vielleicht über einen Vorschlag in eine Erörterung eintragen lassen, welcher etwa dahin ginge, daß denjenigen Mitgliedern freier Kassen, welche sich noch nicht in solchen Kassen angelesen und welche an der Fortsetzung dieser Mitgliedschaft lediglich dadurch gehindert werden, daß das Statut noch nicht den Vorrichtungen des Krankenkassen-Gesetzes entsprechend organisiert ist, — gestattet wird, demnächst, wenn die Beurteilung des Statuts erfolgt, ohne weiteres in die freie Kasse zurückzutreten, also sie zu dispensieren von der jetzt durch das Krankenkassen-Gesetz gegebenen Bestimmung, daß der Austritt aus den Zwangskassen immer nur geschehen darf am Schlusse der Rechnungsjahrs und nach einer vorhergegangenen dreijährlichen Kündigung. Ich glaube, wenn man sich über eine solche Vorheit, wie ich sie hier im Auge habe, verständigen könnte, so ist das das Ausserste, was verlangt werden kann im Interesse der freien Kassen. Vor allen Dingen möchte ich glauben, daß man das Interesse der Kassen niemals über das Interesse der versicherten Arbeiter stellen darf und diesem wird nur Rechnung getragen, wenn wir es bei dem bissigen Beurteilungstermine für das Krankenkassengesetz belassen. Und ein solches Gesetz zu machen, wie ich es andeutete, haben wir aber gar keine Eile. Wie können es in der von mir angedeuteten Richtung auch nach dem 1. Dezember vereinbaren, und es wird dann die durch eine solche Vereinbarung gegebene Kodifikation des Krankenkassen-Gesetzes eintreten, sobald wir uns über das Gesetz verständigt haben. Wir erreichen dadurch den Vortheil, daß wir uns über den Zeitpunkt als berechtigt angesehenen Ansprüchen der freien Kassen genugt machen, in einer kommunalischen Beratung stat werden können, während, wenn wir jetzt in drei beschleunigten Lesungen hintereinander die hier gestellten Anträge erledigen müssten, ich erstens sehr fürchte, daß wir nicht zum Ziele kommen, und zweitens, daß wir, wenn es nach dem Antrage geht, etwas machen, was den Interessen der beteiligten Arbeiter durchaus widerstreitet.

Von den Gewerkevertragsklassen waren bis zum 1. Dezember befördlich genehmigt: 1) Maschinenbau- und Metallarbeiter, 2) Fabrik- und Handarbeiter, 3) Tischler, Holzarbeiter etc., 4) Porzellan-, Glas und verwandte Arbeiter, 5) Schuhmacher und Lederarbeiter, 6) Stuhlarbeiter, Maschinenarbeiter etc., 7) Zimmerer, 8) Klempner und Metallarbeiter, 9) Lithographen, Maler, 10) Bäcker und Tabakarbeiter.

Personal-Nachrichten.

Rudolstadt, den 29. November 1884. Am 25. November wurde hier von dem Malerpersonal von Strauss u. Sohn die Arbeit eingestellt. Grund hierzu war, erkennbar zu niedriger Verdienst, zweitens Maßregelung von 12 Minuten, welche ohne Kündigung aus der Arbeit entlassen würden. Als heute wurde keine Einigung erzielt und ist, wie die schroffe Durchsetzung der Disposition uns beweist, auch vorläufig nicht zu erwarten. Wir bitten deshalb alle Personale und Arbeitgeber, welche unsere gerechte Sache zu unterstützen geneigt sind, sei es durch Werk oder Arbeit, unseren Kamerad Heinrich Triebel, Diarenstrasse Rudolstadt, davon in Kenntnis zu setzen resp. Unterstützung einzusenden.

Das streikende Malerpersonal von L. Strauss u. Sohns.

New-York and Rudolstadt Pottery-Co.
Rudolstadt, den 30. November 1884. Unterzeichnete Malerpersonale zahlen während der Dauer des Streites in der Strauss'schen Fabrik an durchgehende Kollegen kein Mitleid, indem dasselbe zur Unterstützung der streikenden Kollegen verwendet wird. Wir erachten alle Personale, reisende Kollegen darauf aufmerksam zu machen.

Die vereinigten Malerpersonale in
Vollstedt, Schauta, Rudolstadt.

J. n. v. Horn.

Bereins-Nachrichten.

Frankenwald i. Th., den 25. November 1884. Die Gründung eines Dresdnerischen Vereins erfolgte hier einige Vorstandmitglieder des Ortsvereins Schmiedefeld. Dr. Franz Günther erschloß nach Zusammensetzung mehrerer Mitglieder Dr. Günther aus Schmiedefeld das Wort. Der Referent legte den Zuwendenden die Botschaft der freien Hülfsklassen gegenüber den

Wegen der Streifen und Abschlüsse für die Zuschukskasse folgt noch Näheres:

Was die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Zuschukskasse anlangt (die Höhe der Beiträge bleibt unverändert) so sei bemerkt, daß die Mitglieder nach wie vor die 13-wöchentliche Kurenzeit zu bestehen haben.

Die Beiträge während der Krankheit fallen vom 1. Dezember (auch bei den gegenwärtig Kranken) fort.

Bezüglich des Krankengeldes sei bemerkt:

Die Mitglieder der Zuschukskasse (6 und 7,50 Mark-Stufen) erhalten für die ersten drei Tage der Krankheit keine Entschädigung für Arzt und Arznei, d. h. sie bekommen nicht das Drittel Krankengeld, welches wir in der „Kranken- und Begräbniskasse“ laut Gesetz zu zahlen verpflichtet sind, da sie nach dem Statut sämtlich einer anderen dem Kranken-Versicherungsgesetz unterstelten Kasse angehören müssen, in welcher sie bereits Arznei und ärztliche Behandlung frei haben, resp. die Entschädigung dafür beziehen.

Dagegen erhalten die Mitglieder vom vierten Tage einer jeden Krankheit ab das volle versicherte Krankengeld, so also, daß ein Mitglied, welches 4 Arbeitstage krank war, einen Tag und bei 5 Tagen zwei Tage Unterstützung erhält; in der ersten Woche der Krankheit wird also die Hälfte des Krankengeldes (für drei Tage) gezahlt.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß die Woche zu 6 Tagen, der Sonntag also nicht berechnet und auch nicht bezahlt wird.

Das Kranken- und Sterbegeld für die in die Zuschukskasse übertretenden Mitglieder wird, soweit sie bereits anspruchsberechtigt sind, resp. sobald sie anspruchsberechtigt werden, d. h. ihre 13 Wochen Kurenzeit bestanden haben, aus der jüngsten Kasse fortbezahlt und zwar die gesetzlichen 13 Wochen, d. h. bis 1. März 1885.

Die Entschädigung für die Kassirer etc. hat die Kasse dagegen gleich vom Bestehen (1. Dezember) ab zu leisten.

Die Verwaltung der Zuschukskasse verzeihen die Ortskassirer mit; die 50% der Einnahme sind in der selben Weise einzusenden, wie für die „Kranken- und Begräbniskasse.“

Den Mitgliedern der Zuschukskasse können neue Statuten erst nach der Genehmigung des Statuts, die hoffentlich bald erfolgen wird, ausgehändiggt werden.

Für die „Kranken- und Begräbniskasse“

ist zu beachten:

Der Kasse gehören alle mit 10 M., 12,50 M. und 15 M. versicherten erwachsenen Mitglieder an, sowie die Lehrlinge, für welche (ebenso wie für jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) die 4,50 und 6 Mark-Stufen bestehen.

Bezüglich des neuen Verhältnisses in den Pflichten und Rechten der Mitglieder dieser Kasse und dem sich darnach ergebenden Verhalten der Ortskassirer sei Folgendes gesagt.

§ 3 des neuen Statuts der „Kranken- und Begräbniskasse“ bestimmt bezüglich der Aufnahme neuer Mitglieder:

„Der Gesundheitschein nebst Anmeldung ist spätestens 8 Tage nach erfolgter Meldung des Mitgliedes von der örtlichen Verwaltung dem Hauptvorstande einzusenden. . . . Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an welchem die Aufnahme durch den Haupt-Vorstand im Organ bestätigt ist.“

Wir bemerken hierzu: Da nach dem neuen Statut der „Kranken- und Begräbniskasse“ jede Kurenzeit der Mitglieder fortgesunken ist, so ist selbstverständlich diese Bestimmung des Statuts von hoher Wichtigkeit und zwar wird die Aufnahme folgendermaßen gehandhabt werden:

Die Ortskassirer senden jede Woche einmal, und zwar in der Regel jeden Sonnabend, die im Laufe der betr. Woche bei ihnen eingegangenen Anmeldungen zur „Kranken- und Begräbniskasse“ nebst dem Gesundheitschein an den Hauptkassirer ein, jedoch nur für solche Mitglieder, welche ihr Eintrittsgeld und mindestens einen Wochenbeitrag bezahlt haben.

In jeder Nummer der „Ameise“ werden die aufgenommenen (und auch die ausgeschiedenen) Mitglieder vom Hauptvorstand bekannt gegeben und gelten die Mitglieder stets von dem Tage an als aufgenommen (bzw. ausgeschieden) unter welchem die Bekanntmachung erfolgt ist, sind also auch erst von da ab anspruchsberechtigt auf Krankengeld.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß mit Rücksicht auf § 6 des Statuts alle der „Kranken- und Begräbniskasse“ vom 1. Dezember ab neu betretenden Mitglieder sich nur in

der untersten Stufe (10 M.) versichern und erst nach 26 Wochen erhöhen können.

Da, wie bereits oben gesagt, jede Kurenzeit in der „Kranken- und Begräbniskasse“ nach dem neuen Statut fortgesunken ist, so sind gegenwärtig alle mindestens mit 10, 12,50 und 15 M. versicherten Mitglieder, welche durch den Vorstand laut Bekanntmachung im Protokollauszuge bereits als aufgenommen erklärt sind, im Falle der Krankheit zur Erhebung von Krankengeld berechtigt.

Für Sterbegeld dagegen besteht noch bei allen vor dem 1. Dezember beigebrachten Mitgliedern die 13-wöchentliche Kurenzeit.

An Krankengeld haben die Kassirer zu zahlen:

1) für eine Krankheit, welche 1, 2 oder 3 Tage währt, ein Drittel des versicherten Krankengeldes, (§ 10 des Statuts) für Krankheiten, welche länger als 3 Tage währen, vom vierten Tage ab das volle versicherte Krankengeld.

Es erhält also z. B. ein mit 15 M. versichertes Mitglied laut § 10 an Krankengeld:

a) für die ersten drei Tage pro Tag 84 Pf. gleich zusammen 2,50 M.

b) für den 4., 5. und 6. Tag à Tag 2,50 Mark (die Woche wird auch hier zu 6 Tagen gerechnet) gleich 7,50 Mark, d. h. zusammen für die erste Woche 10 M.

Das gleiche Verhältnis gilt bei den anderen Klassen zu 10 und 12,50 M. Versicherung, so daß ein Mitglied stets in der ersten Woche der Krankheit (d. h. 6 Arbeitstage) zusammen $\frac{2}{3}$ des versicherten Krankengeldes erhält.

Der Sonntag wird auch hier nicht berechnet, also auch nicht für denselben gezahlt.

Selbstverständlich ist für jede Krankheit der ärztliche Krankenschein beizubringen, auch wenn dieselbe nur einen Tag währt.

Laut § 10 ist auch für solche Krankheiten Krankengeld zu zahlen (und zwar das obige Drittel) bei welchen ein Mitglied nicht arbeitsunfähig ist.

Um hier keine Missbräuche eintreten zu lassen, die alle Mitglieder gleich schädigen würden, ist natürlich in solchen Fällen strenge Kontrolle darüber nötig, ob der Betreffende auch fortgesetzt in ärztlicher Behandlung sich befindet, denn das in diesen Fällen zu zahlende Drittel des versicherten Krankengeldes soll nur als Entschädigung für Arzt und Medizin dienen.

Krankenscheine für die erwerbsfähiger Kranken werden binnen Kurzem den Kassirern zugestellt werden.

Die Beiträge während der Krankheit fallen auch hier (wie in der Zuschukskasse) vom 1. Dezember ab fort, (auch bei den gegenwärtig Kranken) bestehen aber im Übrigen in ganz derselben Höhe wie bisher.

Lehrlinge und jugendliche Arbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre dürfen sich nur in der 4,50 Stufe bzw. 6 Mark-Stufe versichern, jedoch soll auch Lehrlingen, welche nur 3,50 Mark Verdienst haben, der Eintritt in die 4,50 Mark-Stufe gestattet sein.

Für beide Kranken- und Begräbniskassen ist schließlich das Folgende zu beachten:

Die Abstempelung der Beiträge der mit 6 und 7,50 Mark Versicherten hat noch vorläufig in den alten Statuten der Mitglieder zu erfolgen, den Mitgliedern der 10, 12,50 und 15 Mark-Stufen werden die vom 30. November ab gezahlten Beiträge in den neuen Statuten abgestempelt.

Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

Zwecks Erleichterung der Geschäfte für die Ortskassire werden die neuen Statuten für Gewerkverein und Kranken- und Begräbniskasse (auch Zuschukskasse) laut Beschuß der Generalversammlung vom Juni d. J. in einem Einbande verausgabt werden.

Da infolgedessen auch nur ein Quittungsfeld für die Abstempelung sowohl der Gewerkvereins- als der Kranken- und Begräbniskassenbeiträge vorhanden ist, so haben die Ortskassirer gleich bei der ersten Zahlung Sorge zu tragen, daß der Kranken- und Begräbniskassenbeitrag sowie der Beitrag zum Gewerkverein von allen Mitgliedern bis zu einem gleichen Termin gezahlt werde. Mitglieder, welche bisher die Beiträge für Gewerkverein- und Krankenkasse bis zu verschiedenen Terminen zahlten, haben also sofort die nötige Mehrzahlung für diejenige Kasse, in welcher sie der anderen gegenüber im Rückstande sich befanden, zu

leisten, so daß vollständige Ausgleichung in beiden Kassen bezüglich der Beitragzahlung eintritt.

Die Lehrlinge (und jugendlichen Arbeiter, welche vor vollendetem 16. Lebensjahre eintreten) haben nur 25 Pf. Eintrittsgeld zu zahlen.

Jedoch soll der Eintritt derselben in erster Linie in die „Kranken- und Begräbniskasse“ erfolgen, um sie vom Beitritt zu einer Zwangs- (Fabrik- etc.) Kasse zu befreien.

Was die Anspruchsberichtigung der Mitglieder in Bezug auf das Begräbnissgeld betrifft, so haben alle vor dem 1. Dezember beigetretenen Mitglieder die 13 wöchentliche, die vom 1. Dezember ab beigetretenen Mitglieder dagegen die in § 14 des neuen Statuts beider Kassen vorgeschriebene Farenzeit von 26 bzw. 52 Wochen zu bestehen.

Schließlich empfehlen wir allen Ortskassirern, sich möglichst schon jetzt mit allen Bestimmungen des ihnen mit voriger Nummer der „Ameise“ zugegangenen neuen Statuts der „Kranken- und Begräbniskasse“ genau vertraut zu machen und sich eine Nummer der „Ameise“ besonders aufzubewahren.

Der Vorstand.

Gust. Lenz, Aug. Münchow, Georg Lenz,
Vorsteher. Hauptkassirer. Hauptchriftführer.

Jur Beachtung für die Ortskassirer!

Den Ortskassirern diene zur Nachricht, daß laut Besluß des Vorstandes für die Kranken- und Begräbniskasse statt des Abschlusses pro 4. Quartal diesmal nur ein Abschluß für die beiden Monate Oktober und November aufzustellen und einzusenden ist (und zwar mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des neuen Statuts am 1. Dezember), so daß die Kranken- und Begräbniskasse mit dem 29. November vollständig abschließt. Der Monat Dezember ist erst beim Abschluß pro 1. Quartal 1885 zu berücksichtigen.

Für den Orts- (Gewerk-) Verein ist der Abschluß pro 4. Quartal einzusenden.

Für den Vorstand u. Generalrat:

Georg Lenz, Hauptchriftführer.

Jur gefälligen Beachtung!

Mehrere bereits ist seitens der Behörde an einzelne Vorstände unserer örtlichen Verwaltungsstellen die Aussöderung gerichtet worden, das Ausscheiden der Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstelle aus unserer Kranken- und Begräbniskasse an die Aufsichtsbehörde mitzuteilen, sowie jede Änderung im Vorstande der örtlichen Verwaltungsstelle der Behörde anzugeben.

Wir bemerken dazu, daß das Verlängern der Behörde hinsichtlich der Anzeige des Ausscheidens der Mitglieder auf Grund von § 27 der Novelle zum Hülfsklassen-Gesetz (siehe Schluz von § 44 des neuen Statuts) erfolgt und haben die örtlichen Vorstände bzw. Ortskassirer, jedoch nur in den Fällen, wo die Behörde dies verlangt, diese Anzeige ohne Weiteres regelmäßig zu erstatten.

Was die Änderung in der örtlichen Verwaltung (also Neuwahlen) betrifft, so sind seitens der örtlichen Vorstände dieselben eigentlich auf Grund von § 19d der Hülfsklassen-Novelle (siehe § 19 Absatz 2 des neuen Statuts) ohne besonderes Verlangen der Behörde anzugeben, da jedoch seitens des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin der Vorstand aufgesordert worden ist, auch diese Änderungen dem Präsidium zu berichten, so wollen unsere örtlichen Verwaltungen auch in Bezug hierauf stets abwarten, ob ihnen eine bezügliche Aufforderung der Behörde zu geben wird und erst dann die Anzeige erstatten.

Bemerkt sei noch, daß unter „örtliche Verwaltung“ bei der Meldung an die Behörde nur der Vorsitzende und Kassirer zu verstehen sind und also auch nur Personeneränderungen in diesen beiden Amtern der Behörde zu melden wären.

Auf jeden Fall aber haben die örtlichen Verwaltungen in höherem Grade als bisher darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Neuwahlen resp. Veränderungen i. den Vorstandämtern der Ortsvereine bzw. örtlichen Verwaltungsstellen, insbesondere hinsichtlich des Vorsitzenden, Kassirers und Schriftführers rechtzeitig und unter Anführung von Vor- und Zuname, sowie Stand und Wohnort, bzw. Straße, an den Vorstand (Hauptchriftführer) gemeldet werden!

Etwaige unvollständige Meldungen müssen unbedingt ergänzt werden.

Der Vorstand.
Gust. Lenz, Aug. Münchow, Georg Lenz,
Vorsteher. Hauptkassirer. Hauptchriftführer.

Sozialpolitische Nachrichten.

** Der Antrag Kaiser auf Hinaussetzung des Termins für Inkrafttreten des Kranken-Versicherungsgesetzes ist vom Reichstag vertagt und damit so gut wie abgelehnt worden.

Bei der Wichtigkeit der Sache für die freien Kassen geben wir die Worte des Herrn v. Böttcher, welcher sich gegen den Antrag erklärte, nachstehend nach dem stenographischen Bericht wieder:

Ich bin nun aber der Meinung, daß sich sehr wohl reden lassen über einen anderen Vorschlag, und zwar — ich bin ja nicht dazu ermächtigt, schon jetzt die Zustimmung des Bundesraths zu erklären, es ist das nur meine persönliche Auffassung — würde sich vielleicht über einen Vorschlag in eine Erörterung eintragen lassen, welcher etwa sohn ging, daß denjenigen Mitgliedern freier Kassen, welche jetzt nachweisbar jenen Kassen angehören und welche an der Fortsetzung dieser Mitgliedschaft lediglich dadurch gehindert werden, daß das Statut noch nicht den Vorschriften des Krankenklassengesetzes entsprechend organisiert ist, — gestattet wird, demnächst, wenn die Bekanntigung des Statuts erfolgt, ohne weiteres in die freie Kasse zurückzutreten, als sie zu dispensieren von der jetzt durch das Krankenklassengesetz gegebenen Bestimmung, daß der Austritt aus den Zwangsklassen immer nur zeitheben darf am Schluß der Rechnungsjahres und nach einer vorhergezogenen dreimonatlichen Kündigung. Ich glaube, wenn man sich über eine solche Vorrichtung, wie ich sie hier im Auge habe, verständigen könnte, so ist das das Neuerste, was verlangt werden kann im Interesse der freien Kassen. Vor allen Dingen möchte ich glauben, daß man das Interesse der Kassen niemals über das Interesse der versicherten Arbeiter stellen darf, und diesem Interesse wird nur Rechnung getragen, wenn wir es bei dem bisherigen Gestaltungstermine für das Krankenklassengesetz belassen. Und ein solches Gesetz zu machen, wie ich es andeutete, haben wir aber gar keine Eue. Wir können es in der von mir angedeuteten Richtung auch nach dem 1. Dezember vereinbaren, und es wird dann die durch eine solche Vereinbarung gegebene Modifikation des Krankenklassen-Gesetzes eintreten, sobald wir uns über das Gesetz verständigt haben. Wir erreichen dadurch den Vortheil, daß wir uns über den Weg, wie den als berechtigt anzuerkennenden Ansprüchen der freien Kassen genügt wird, in einer kommissarischen Verathung klar werden können, während, wenn wir jetzt in drei beschleunigten Sessungen hintereinander die hier gestellten Anträge erledigen müßten, ich erstens sehr fürchte, daß wir nicht zum Ziele kommen, und zweitens, daß wir, wenn es nach dem Antrage geht, etwas machen, was den Interessen der beteiligten Arbeiter durchaus widerstreitet.

Von den Gewerkevereinhilfsklassen waren bis zum 1. Dezember behördlich genehmigt: 1) Maschinenbau- und Metallarbeiter, 2) Fabrik- und Handarbeiter, 3) Tischler, Holzarbeiter etc., 4) Porzellan-, Glas- und verwandte Arbeiter, 5) Schuhmacher und Lederarbeiter, 6) Stuhlarbeiter, Taschmacher, Weber etc., 7) Zimmerer, 8) Klempner und Metallarbeiter, 9) Lithographen, Drucker 10) Zigaretten- und Tabakarbeiter.

Personal-Nachrichten.

Rudolstadt, den 29. November 1884. Am 25. November wurde hier von dem Malerpersonal von L. Strauss u. Sohn die Arbeit eingestellt. Grund hierzu war, etliens zu niedriger Verdienst, zweitens Maßregelung von 12 Malern, welche ohne Kündigung aus der Arbeit entlassen wurden. Bis heute wurde keine Einigung erzielt und ist, wie die schroffe Buschheit der Direktion uns beweist, auch vorläufig nicht zu erwarten. Wir bitten deshalb alle Personale und Arbeitgeber, welche unsre gerechte Sache zu unterstützen gernig sind, sei es durch Geld oder Arbeit, unseren Kassirer Herrn Reinhold Triebel, Mauerstraße Rudolstadt, davon in Kenntnis zu setzen resp. Unterstützung einzusenden.

Das streikende Malerpersonal von L. Strauss u. Sons, New-York and Rudolstadt Pottery-Co.

Rudolstadt, den 30. November 1884. Unterzeichnete Malerpersonale zahlen während der Dauer des Streikes in der Strauss'schen Fabrik an durchreisende Kollegen kein Reisegeld, indem dasselbe zur Unterstützung der streikenden Kollegen verwendet wird. Wir eruchen alle Personale, reisende Kollegen darauf aufmerksam zu machen.

Die vereinigten Malerpersonale in Volks- t. Schule, Rudolstadt.

J. A. G. Horn.

Vereins-Nachrichten.

8. Februarwahl L. S. den 25. November 1884. Nach Gründung eines Dörfvereins erschienen heil für einige Vorstandmitglieder des Dörfvereins Schmiedefeld. Dr. Franz H. in ertheile nach Zusammensetzung mehrerer Mitglieb. Dr. Guntner aus Schmiedefeld das Klo. Der Referent legte den Anwesenden die Vorsteher der freien Haushalte gegenüber

Zwangsklassen trat und fand großen Beifall. Es zeichneten sich sofort in die ausliegende Liste 39 Mitglieder ein. Hierauf wurde zur Wahl geschritten, welche folgendes Resultat ergab: Glasschreiber Albert Rönsch, Vorsitzender, Glasschreiber Hugo Ewald, Stellvertreter, Glasschreiber Rudolf Grimm, Schriftführer, Glasschreiber Robert Kahl, Stellvertreter, Schreinemeister Emil Kühn, Kassier, als Revisoren wurden Glasschreiber Anton Kahl und Glasschreiber Anton Hey gewählt. Sämtliche genannte Herren erklärten die Wahl anzunehmen. Zum Zwecke des Weiteren soll nächstens eine neue Versammlung stattfinden.

N. Grimm, Schriftführer.

§ Mankendorf in Thüringen. Protokoll der Ortsversammlung vom 23. November 1884. Durch Bemühung des Hrn. Carl Mössler von Sigendorf begründete sich unter heutigem Datum hier ein Ortsverein der Porzellanarbeiter. Die von pp. Mössler bekannt gemachte Versammlung war der ungünstigen Witterung infolge wenig besucht, es hatten sich jedoch schon zuvor Mitglieder bei pp. Mössler persönlich zur Aufnahme gemeldet. Aufgenommen wurden 16 Mitglieder. Zum provisorischen Ausschuss wurde von Hrn. Mössler Günther Kaufmann als Kassier, Theodor Henneberg als Vorsitzender, Albert Böck als Schriftführer vorgeschlagen. Die definitive Ausschuswahl erfolgt bei nächster Versammlung. Mössler wünscht dem jungen Verein das beste Emporblühen zum Nutzen unserer Organisation und schließt hierauf die Versammlung.

Albert Böck, provisorischer Schriftführer.

§ Charlottenburg. Protokoll vom 3. November 1884. Die Versammlung wurde um 8 Uhr 50 Minuten durch den Vorsitzenden eröffnet. Punkt 1, Kassenbericht pro 3. Quartal. Derselbe ergab eine Einnahme von 59,93 M., eine Ausgabe von 49,41 M., bleibt Bestand 10,52 M. Der Bildungsfond hatte Einnahme 31,22 M. inkl. Vortrag, Ausgabe keine. Auf Grund des schriftlichen Berichts des Revisors, welcher Kasse und Bücher in Ordnung befunden, wird der Kassier einstimmig entlastet. Zu Punkt 2, Aufnahme von Mitgliedern, werden angemeldet die Herren Robert Nimbs, Glasmacher, Max Lippert, Glasschleifer und Otto Vorweg, Lehrling. Zu Punkt 3, Verschiedenes, theilt der Vorsitzende auf Anregung von voriger Versammlung mit, daß Bernsteins Werke in 5 Bänden für den Preis von 17 M. zu beziehen seien. Es wird darauf beschlossen, besagte Werke für den Ortsverein zu kaufen und zwar aus dem Bildungsfond. Schließlich regte ein Mitglied an, eine illustrierte Zeitschrift anzuschaffen zu wollen, davon wurde aber vorläufig noch Abstand genommen.

Mitgliederversammlung der Kranken- und Begräbniskasse. Das Protokoll der letzten Versammlung wurde verlesen und genehmigt. Punkt 1, Kassenbericht pro 3. Quartal, ergab Einnahme 258,66 M., Ausgabe 110,15 M., blieb Bestand 148,51 M. Mitgliederzahl am Schlusse des Quartals 34. Auf Grund des schriftlichen Berichts vom Revisor, welcher Bücher und Kasse in Ordnung befunden, wurde der Kassier einstimmig entlastet. Zu Punkt 2 werden angemeldet Robert Nimbs, Glasmacher, Max Lippert, Schleifer und Otto Vorweg, Lehrling. Zu Punkt 3, Mittheilungen von der letzten Generalversammlung vom 19. Oktober, theilt Herr Voigt mit, daß viele Änderungen im Statut vorgenommen werden müssen auf Grund der Monitas vom Königl. Polizei-Präsidium, welche zu Gunsten der Mitglieder ausgefallen, aber die Kasse desto mehr belasten, und ersuchen wir die Mitglieder im Interesse der Kasse, dies nicht bis aufs Neueste benutzen zu wollen. Dann erfolgte Schluß der Versammlung 10 $\frac{1}{4}$ Uhr.

H. Voigt, Schriftführer.

§ Schmiedefeld. Protokoll der Ortsversammlung vom 15. November 1884. Die Gründung derselben erfolgt vom Vorsitzenden bei Anwesenheit von 28 Mitgliedern Abends 9 Uhr und begrüßt derselbe zunächst die anwesenden neuen Mitglieder. Zu Punkt 1 haben sich zur Aufnahme folgende Herren gemeldet: F. Wagner, Orgelbauerhülse, Albin Steiner, Ed. Herbig, Ernst Morgenroth, Ad. Fink, Otto Kupfer, M. Siegling, Hugo Krämer, Ernst Hollan, Günther Schmidt, Carl Schneider, Hermann Neupt, Gustav Schmidt I, Hermann Lindenlaub, Glasarbeiter, sowie folgende Lehrlinge: Gustav Chrhardt, Gustav u. Wilhelm Schneider, C. Peter, Theod. Engelhardt, H. Wiegand, G. Häuerer, Fr. Künzer, Hermann Schmidt II, Hugo Heß, Ferd. Graf, Max Krebs, A. Eger, Fried. Schmöller, Ad. Weiß, M. Krämer, Fr. Annemüller, F. Eger, R. Nachalek, G. Eichhorn, Gust. Schmidt II, G. Haubeck, Fr. Holland, Chr. Reinhardt, Fr. Lindenlaub, Carl Schmidt, G. Sachs, M. Weiß, J. Sachs, Schr. i. c. Punkt 2, Kassenbericht pro 3. Quartal. Die Ortskasse hat Einnahme 124,01 M., Ausgabe 86,76 M., Bestand 37,25 M. Auf Grund der Bestätigung der Richtigkeit von Kasse und Büchern wird der Kassier Herr Schneider entlastet. Punkt 3 erledigte sich durch die Mittheilung, daß der Vorsitzende bei Gelegenheit in Haaren b. Schlesien die Arbeiter des Herrn Ullrich zum Beitritt in unsere Kassen veranlaßt habe, jedoch sind dieselben schon der Zwangskasse beigetreten. Hierauf Schluß der Versammlung.

Als dann Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle. Zunächst liest der Vorsitzende eine Buzchrist des Landratsamtes Schleusingen betreffs des Hülfssachen-Gesetzes vor. Als dann werden dieselben Herren aufgenommen wie in der Ortsversammlung. Punkt 2, Kassenbericht pro 3. Quartal. Die Krankenkasse hat Einnahme 638,13 M., Ausgabe 526,90 M., Bestand 111,23 M. Auf den Bericht der Revisoren wurde der Kassier entlastet. Nach geschäftlichen Mittheilungen erfolgte Schluß der Versammlung um 11 Uhr.

Otto Möller, Schriftführer.

§ Rudolstadt. Protokoll der Ortsversammlung vom 8. November 1884. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung in Anwesenheit von 44 Mitgliedern. Das Protokoll vom 11. Oktober wird genehmigt und in die Tagesordnung eingetreten. Zunächst berichtet der Vorsitzende über eine Aenderung der Verträge auf der Generalversammlung am 19. Oktober. Eine Ortsversammlung einzuberufen, sei zu spät gewesen. Vom Ortsverein der Zschüler ist eine Einladung zum Stiftungsfest an uns ergangen und bittet der Vorsitzende um rege Beteiligung. Es wird beschlossen, vor Weihnachten eine Abendunterhaltung zu veranstalten und Herr Möse mit den nötigen Vorbereitungen betraut. Angemeldet: August Ronneberger, Bernhard Schausberger, beide Maler in Schala. Unterschiedlich von Unterhötz nach Rudolstadt Louis Holtzeg. — Rechnungsabschluß vom 3. Quartal

1884. Ortsvereinskasse: Einnahme 319,03 M., Ausgabe 262,63 M., Bestand 56,40 M. Angelegt bei hiesiger Sparkasse 305,98 M. Mitgliederzahl am Schlusse des Quartals 181. Kranken- und Begräbniskasse: Einnahme 692,74 M., Ausgabe 634,56 M., Bestand 68,23 M. Angelegt bei hiesiger Sparkasse 306,86 M. Mitgliederzahl am Schlusse des Quartals 189. Die Richtigkeit der Kasse wird von den anwesenden Revisoren bestätigt und der Kassier entlastet. Fragelosten erledigt. — Nach Gründung der Versammlung der örtl. Verwaltungsstelle erfolgte Einzahlung der Beiträge und Schluß der Versammlung.

Heinr. Engelhardt, Schriftführer.

§ Engelsdorf. Protokoll der Ortsversammlung vom 2. November 1884. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung Nachmittags 5 $\frac{1}{2}$ Uhr. Nachdem das Protokoll der vorigen Versammlung verlesen und genehmigt, wurde zur Tagesordnung geschritten. Punkt 1, Bahnen der Beiträge, wurde durch den Kassier erledigt. Punkt 2, Zur Aufnahme meldeten sich die Herren Peter Höß und Peter Sudscheidt und beide Herren werden dem Generalrat empfohlen. Punkt 3, Anträge und Beschwerden. Von Hrn. Röttchen, Revisor, wurde beantragt, dem Mitgliede Schoneisen aus Eudenau kein Krankengeld auszuzahlen, weil er ihn während seiner Krankheit beim Arbeiten (Fußbodenstreichen) betroffen habe. Punkt 4, Kassenbericht pro 3. Quartal. Einnahme der Krankenkasse 215,03 M., Ausgabe 91,19 M., bleibt Bestand 123,84 M. Einnahme des Ortsvereins 48,05 M., Ausgabe 37,70 M., bleibt Bestand 10,35 M. Da die Revisoren die Kasse in Ordnung befunden haben, wurde Entlastung ertheilt und erfolgte Schluß der Versammlung um 7 Uhr Abends.

Joh. Wassenberg, Schriftführer.

§ Wallendorf. Protokoll der Ortsversammlung vom 15. November 1884. Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung Abends 9 Uhr in Anwesenheit von 10 Mitgliedern und wurde nach Verlesen und Genehmigung des vorigen Protokolls in die Tagesordnung eingetreten. Punkt 1, innere Angelegenheiten, erledigte sich von selbst. Punkt 2, Rechnungsschluss vom 3. Quartal. Derselbe lautet: Ortsvereinskasse mit Überschuss vom 2. Quartal 24,03 M., Ausgabe 20,40 M., bleibt Baarbestand 3,63 M. Krankenkasse einnahme mit Überschuss vom 2. Quartal 182,07 M., Ausgabe 75,96 M., bleibt Baarbestand 106,11 M. Nachdem die Rechnung geprüft und richtig befunden, wird der Kassier entlastet und folgt Schluß der Versammlung.

Hermann Koch, Schriftführer.

V e r s a m m l u n g s k a l e n d e r .

* Moabit. Generalraths- und Vorstandssitzung am Sonnabend, den 6. Dezember 1884, Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstr. 48. Tagesordnung: 1) Beschlusssitzung betreffs Unterstützung für Rudolstadt, 2) Buschräten, 3) Verschiedenes.

Gust. Lenz, Hauptberichter. Aug. Müncbow, Georg Lenz, Hauptgeschäftsführer.

* Meissen. Ortsversammlung am Sonnabend, den 6. Dezember 1884, Abends 8 Uhr im "goldenen Schiff". Tagesordnung: 1. Jahresbericht des Schriftführers, 2. Weihnachtsfeier, 3. Neuwahl, 4. Fragelosten und Verschiedenes.

Friedrich Eismann, Schriftführer.

* Berlin. (Ortsverein der porzellan- und Glasmaler.) Ortsversammlung am Montag, den 8. Dezember, Abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im Café Humboldt, Neue Grünstraße 32. Tagesordnung: 1. Mittheilungen, 2. Aufnahme neuer Mitglieder, 3. Ausgabe von Billets zur Weihnachtsbescheinigung und zum National-Panorama, 4. Neuwahl des Vorstandes, 5. Bericht über Arbeitsvermittlung, 6. Verschiedenes und Krankenkassen-Angelegenheiten. Die Rentanten werden gebeten, wegen Kassenabschluß Beiträge zu zahlen. — Zur Beteiligung an der vom Magistrat in Aussicht genommenen Ausstellung von Lehrlings-Arbeiten werden Anmeldungen entgegengenommen.

R. Zahn, Schriftführer.

* Sagan. Ortsversammlung am Sonnabend, den 6. Dezember 1884, Abends 7 Uhr im "Gasthof zur Eisenbahn". Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Wahl des Ausschusses sowie des Organderheilers, 3. Anträge und Beschwerden. — Hierzu Krankenkassenversammlung. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Wahl des Vorstandes und der Revisoren, 3. Vorschläge und Beschwerden.

Julius Hähnel, Schriftführer.

* Waldenburg. Ortsversammlung am Sonnabend, den 13. Dezember 1884, Abends 8 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Geschäftliches, 2. Neuwahl der Vorstandsmitglieder für das Jahr 1885, 3. Anträge und Beschwerden.

Heinr. Knoblock, Schriftführer.

* Schmiedefeld. Ortsversammlung am Sonntag, den 14. Dezember 1884, Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr im Gasthaus „zur Henne“. Tagesordnung: 1. Statutenvertheilung, 2. Neuwahl des Ausschusses für das Jahr 1885, 3. Verschiedenes. — Als dann Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle mit derselben Tagesordnung.

Otto Möller, Schriftführer.

Kranken- und Begräbniskasse des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter, (eingetriebene Hülfsschule.)

Da das Statut unserer Kasse die behördliche Genehmigung nunmehr gefunden hat, so wird die auf den 7. Dezember d. J. nach Berlin einberufene außerordentliche Generalversammlung unserer Kasse hierdurch für aufgehoben erklärt.

Berlin, den 1. Dezember 1884.

Der Vorstand.
Gust. Lenz I, Aug. Müncbow, Georg Lenz,
Vorsieher, Hauptberichter, Hauptgeschäftsführer.

Brieftafeln der Redaktion.

Alb. Rudolph-Schneidbach. Ihre Versammlungsangezeige für den 20. November war zu spät (27. November) hier eingetroffen, konnte also nicht mehr Aufnahme finden. — Jul. Hähnel-Zornau. Ihre Fragen werden durch die Notiz an der Spalte d. Bl. beantwortet.